

nerhalb einer, dem Lesern dazu eingeräumten, angemessenen Frist aus dem Auslande wieder herbeigeschafft worden sind, der Verleger ein Drittel des Ladenpreises zu erhalten.

Den Sortimentshändlern wird aber eine besondere Entschädigung für die bei ihnen vorgefundenen Exemplare nicht geleistet, sondern sie haben sich deshalb an den Verleger zu halten.

Die nach aa. und bb. zu gewährende Entschädigung fällt aber dann hinweg, wenn Verfasser oder Verleger der Schrift bei einer wider sie eingeleiteten Untersuchung wegen einer durch Herausgabe der Schrift oder Theilnahme an deren Veröffentlichung begangenen, durch Criminalgesetze verpönten Handlung zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

11) In Fällen, wo eine in Gemäßheit der Bestimmungen §. 8 ertheilte Entscheidung auf Confiscation oder beziehentlich Hinwegnahme nicht vorliegt, aber gleichwol das Ministerium des Innern, als oberste Verwaltungsbehörde, die Unterdrückung einer Schrift für nöthig findet, ist für die hinweggenommenen Exemplare volle Entschädigung nach dem von jedem Eigenthümer erweislich dafür bezahlten Preise und dem Verleger nach dem Buchhändlerpreise zu gewähren.

12) Nach vorstehenden Grundsätzen (§§. 8 bis mit 11) bestimmt das Ministerium, ob und nach welchem Betrage den

Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entschädigung auf dem Verwaltungswege zuzugestehen sei, welche dann sofort zu gewähren ist. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigter mit der ihm solchergestalt zugebilligten Entschädigung nicht begnügt, oder gar keine Entschädigung erhalten soll, oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält: so bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten (vgl. §. 7 des Competenzgesetzes unter 3).

Ueber die Frage jedoch, ob die Administrativjustizbehörde mit Recht die Unterdrückung ausgesprochen habe, steht der Justizbehörde keine Entscheidung zu.

Uebrigens sind alle vorstehend bestimmten Entschädigungen aus der Staatskasse zu bezahlen.

13) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1844 in Wirksamkeit.

14) Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und unser königl. Siegel beiducken lassen. Gegeben zu Dresden, am 5. Febr. 1844.

Friedrich August.

(L. S.)

Eduard Gottlob Kostig und Jänicke.

## V e r o r d n u n g , die Angelegenheiten der Presse betreffend; vom 5. Februar 1844.

Da durch das Gesetz vom heutigen Tage, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend, mehrere bisherige Vorschriften ihre Anwendbarkeit verlieren, so ist für angemessen befunden worden, in der zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Verordnung zugleich eine Zusammenstellung aller nunmehr noch gültigen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Presse zu gewähren. Es wird daher mit allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§. I. Censurfrei sind von nun an

I.

nach dem Gesetze vom heutigen Tage:

die Schriften über zwanzig Druckbogen, insofern sie nicht in Heften oder Abtheilungen von geringerer Bogenzahl ausgegeben werden sollen, und zwar mit Einschluß derjenigen Schriften, welche hierlands verlegt, aber im Auslande gedruckt werden sollen;

II.

bis auf andere Anordnung:

a) alle Drucke auf Anordnung sowol niederer als höherer Behörden im Bereiche und für die Zwecke ihrer amtlichen Wirksamkeit;

b) solche öffentliche Anschläge, zu welchen die dazu competente Behörde die Genehmigung ertheilt hat;

c) alle mit Genehmigung oder auf Veranstaltung einer inländischen, protestantischen oder katholischen, geistlichen Behörde erscheinende Andachts- oder Schulbücher;

d) der Urtext und die lutherische Uebersetzung der heil. Schrift, die sogenannte Vulgate, die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltend gewesener Gesetze, die griechischen und römischen Classiker und Kirchenväter, und zwar alle diese Schriften mit Einschluß der dazu in einer todtten Sprache geschriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen;

e) die Gelegenheitschriften und amtlichen Bekanntma-

chungen der Landesuniversität und der übrigen Akademien im Lande, der königl. Landesschulen und städtischen Gymnasien, der öffentlichen Schullehrerseminarien und der unter der unmittelbaren Leitung der Kreisdirectionen und des Ministeriums des Innern stehenden Gewerbschulen;

f) Risse und Landkarten, ungeachtet sich Schrift darauf befindet, ingleichen Musikalien mit Ausschluß des der Censur auch fernerhin unterliegenden Textes der Gesangstücke;

g) folgende nicht zur Literatur gehörige, sondern Bedürfnisse des Gewerbes und Verkehrs, sowie des häuslichen und geselligen Lebens dienende Drucke, als:

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insofern sie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherücken, Tabellenschemata, Etiquetten, Adress-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereignisse.

§. 2. Mit den §. 1 gedachten Ausnahmen bleiben auch fernerhin alle hierlands zu druckende oder auch nur zu verlegende Schriften der Censur unterworfen und dürfen daher nicht ohne Genehmigung der dazu ermächtigten Personen gedruckt oder auf andere mechanische Weise vervielfältigt werden.

§. 3. Für Beobachtung der Vorschrift §. 2 verantwortlich sind in Betreff der im Auslande gedruckten, im Inlande verlegten Schriften die inländischen Verleger; in Betreff der hierlands gedruckten die Vorstände der Buchdruckereien und anderer Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können.

Sowol die selbstverwaltenden Eigenthümer, als die von den Eigenthümern etwa anzustellenden verantwortlichen Geschäftsvorstände der Officinen, sind künftighin, und zwar, insofern sie bereits den Unterthaneneid geleistet haben, mit Verweisung darauf handschlaglich, außerdem aber an Eidesstatt, vor Beginn ihres Geschäftes darauf zu verpflichten: